



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500

FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460

post.lhstvonodi@noel.gv.at

6. Dezember 2005

Bearbeiter: HR Mag. Thaller

Durchwahl: 12114

GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/068-2005

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.12.2005

zu Ltg.-**519/A-4/103-2005**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Ausnahmeregelung für
Liegenschaftsbesitzer bei der Müllgebührenvorschreibung (Ltg.-519/A-4/103-2005)
möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zur Frage 1:

Zur Frage der Erfassung von Abfall außerhalb des Pflichtbereichs:

Gemäß § 9 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240-4, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.

Pflichtbereich ist gemäß § 3 Z. 9 leg.cit. jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist.

Demnach erfolgt gesetzeskonform keine Abfallerfassung für Liegenschaften außerhalb des Pflichtbereichs. Im Übrigen wird auf § 10 leg.cit. verwiesen.

Zur Frage der Erfassung von Müll im Pflichtbereich und Vorschreibung von Müllbehältern für leer stehende Gebäude:

Gemäß § 11 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 hat die Abfuhr von Müll, der keiner weiteren Verwertung zugeführt werden kann, im Holsystem zu erfolgen. Die Müllabfuhr im Holsystem erfordert die Zuteilung von Müllbehältern, die mit Bescheid zu erfolgen hat. Gemäß § 11 Abs. 6 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 ist die Anzahl und die Größe der aufzustellenden Müllbehälter nach dem Holsystem mit Bescheid so festzusetzen, dass in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende (§ 9) und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfasst werden kann.

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 stellt somit nicht auf den konkret, sondern auf den erfahrungsgemäß anfallenden Müll ab. Das NÖ AWG 1992 verlangt nun von der Behörde nicht eine konkrete Erhebung des in jedem Haushalt tatsächlich anfallenden Mülls. Die Zuteilung von Müllbehältern hat daher so zu erfolgen, dass in den zugewiesenen Müllbehältern der erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes erfasst werden kann. Dies bedeutet, dass bei der Zuteilung sowohl individuelle, als auch generelle Merkmale maßgeblich sind, zumal die im Einzelfall anfallende Abfallmenge nicht ermittelt werden kann.

In diesem Sinn hat auch der Verwaltungsgerichtshof judiziert: „§ 11 Abs.6 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 verlangt durch die Wortfolge „erfahrungsgemäß anfallender Müll“ von den Behörden nicht eine konkrete Erhebung des in jedem Haushalt tatsächlich anfallenden Mülls“ (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 23. Mai 1996, Zl. 95/07/0091).

Entscheidend ist also, ob nach den Erfahrungen des täglichen Lebens davon ausgegangen werden kann, dass auf einem bestimmten Grundstück Müll anfällt (vgl. in diesem Sinn auch das zum Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz 1990,

LBGL. Nr. 5/1991 (StAWG) ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1996, Zl. 95/07/0197).

Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters ausgesprochen, dass auf einem Grundstück, auf dem sich ein Wohngebäude befindet, erfahrungsgemäß Müll auch dann anfällt, wenn das Wohnobjekt nur sporadisch benützt wird (vgl. das – ebenfalls zur steiermärkischen Gesetzeslage ergangene – Erkenntnis des VwGH vom 15. Juli 1999, Zl. 99/07/0038). Das bedeutet, dass eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser u.dgl.) jedenfalls keine Ausnahme oder Beschränkung der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Müllabfuhr und Abfallbehandlung begründet. Dies deshalb, weil auch bei bloß zeitweiliger Benützung eines Grundstückes erfahrungsgemäß Müll anfallen kann.

Es ist daher bei der Beurteilung, ob eine Liegenschaft im Pflichtbereich in die Müllabfuhr der Gemeinde einzubeziehen ist, zu prüfen, ob auf dieser Liegenschaft „erfahrungsgemäß“ Müll anfällt.

Zur Frage 2:

Die in der Anfrage aufgezeigte Vorgangsweise ist bekannt. Ein gesetzeskonformes Verhalten stellt keine „Ausnahmeregelung“ dar.

Zur Frage 3:

Das Objekt „Finkenhaus“ liegt nicht im Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Wr. Neustadt.

Wenn die Vollzugshandlungen einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeorganes dem Gesetz entsprechen, müssen sie als korrekt bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen